

---

Schuljahr 2020/2021

## **Informationen für Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte**

Wir, die Schulleitung, der Personalrat der Schule, die Gleichstellungsbeauftragten und der Sicherheitsbeauftragte, haben aus den aktuell gültigen Hygienevorschriften die wichtigsten Punkte für unsere Schule zusammengestellt. Wer sich über die gesamten Regeln informieren will, kann sie auf <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/> nachlesen.

Diese Maßnahmen sollen helfen, den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten und einen Beitrag zur Eindämmung der Corona-Infektion zu leisten. Das funktioniert aber nur, wenn Sie mithelfen!

### **Schulbesuch bei Erkrankung**

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei Infekten mit ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist. Sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden, wird die Ärztin oder der Arzt entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

### **Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule**

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und nach dessen Weisung in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

### **Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt. Dies gilt auch für Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollen ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

### **Zutrittsbeschränkungen**

Der Zutritt von Personen, die nicht Schülerinnen und Schüler oder Bedienstete sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren. Auch diese Personen haben die Mund-Nasen-Bedeckung zu benutzen.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

### **Konferenzen und Versammlungen**

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Sprechtag und Beratungsangebote. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten und Anmeldung mit persönlicher Registrierung ist notwendig. **Ohne Anmeldung können Sie nicht teilnehmen.**

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.



### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Außer in Unterrichts- und Arbeitsräumen ist in den Gebäuden und auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Hierfür ist eine überall erhältliche Maske ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Wer diese nicht dabei hat, hat das Schulgelände sofort zu verlassen oder muss sich auf kürzestem Weg zum Schulbüro begeben und sich dort eine MNB kaufen (1 Euro) und benutzen. Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies mit einer gültigen ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Ärztliche Bescheinigungen aus dem Internet werden nicht akzeptiert.

Die Verwendung von Visieren ist nur zusätzlich zulässig.

### **Lüftung**

Zur Minderung des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch während des Unterrichts. Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos.

### **Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen**

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

### **Oberflächen von Geräten**

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

### **Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen**

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, haben regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen im einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

### **Corona-Warn-App**

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon vollständig stummgeschaltet mitgeführt wird.

**Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns gerne an. Wir wünschen allen:  
Bleiben Sie gesund!**